

BENUTZUNGSORDNUNG

Für die öffentlichen Spielplätze, Bolzplätze, Schulhöfe und sonstige Plätzen, die der freien Entfaltung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Philippsburg und den Stadtteilen Huttenheim und Rheinsheim dienen.

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Benutzungsregeln
- § 6 Hausrecht
- § 7 Schadenersatzansprüche der Stadt
- § 8 Haftung der Stadt
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

Die Stadt Philippsburg hat am 6. Mai 2014 nachfolgende Benutzungsordnung für die öffentlichen Spielplätze, Bolzplätze, Schulhöfe und sonstige, die der freien Entfaltung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Philippsburg und den Stadtteilen Huttenheim und Rheinsheim dienen, beschlossen.

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Philippsburg stellt ihren Einwohnerinnen und Einwohnern Spielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Spielplätze im Sinne dieser Verordnung sind die mit Spielgeräten und anderen Einrichtungen ausgestatteten Plätze, Bolzplätze sowie sonstige Plätze, die der freien Entfaltung von Kindern und Jugendlichen dienen, beschlossen.
- (2) Die Stadtverwaltung führt ein Verzeichnis dieser in Absatz 1 genannten Anlagen, welches Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.

§ 2 **Zweckbestimmung**

Die in § 1 genannten Anlagen der Stadt Philippsburg dienen der Entfaltung von Kindern und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse

sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 3

Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

- (1) Die Benutzung der Anlagen ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 14 Jahren in gleichem Maße gestattet, soweit vor Ort keine spezifische Altersbegrenzung ausgewiesen ist. Ausgenommen von der Altersbegrenzung sind Bolzplätze und sonstige Plätze zur freien Entfaltung von Kindern und Jugendlichen. Kindern unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
- (2) Einzelnen Personen kann die Benutzung der Anlagen oder der Aufenthalt auf solchen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie eine dieser Anlagen ohne Zustimmung der Stadt ihrer Zweckbestimmung zu wider benutzen oder gegen die Benutzungsregeln (§ 5) verstoßen.
- (3) Bei extremen Witterungsbedingungen wie z.B. durch Schnee, Glatteis oder Sturm sowie für die Dauer von Reinigungs- oder Reparaturarbeiten können einzelne Spielgeräte oder deren Einrichtungen geschlossen oder die Benutzung von Spielgeräten untersagt werden.

§ 4

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Anlagen werden durch die Polizeiverordnung der Stadt Philippsburg in der aktuellen Fassung bestimmt. Die Öffnungszeiten der Schulhöfe sind im Verzeichnis der Einrichtungen (Bestandteil dieser Benutzungsordnung) bestimmt. Die Stadt kann durch Ausweisung vor Ort davon abweichende Öffnungszeiten einzelner Anlagen festlegen.

Hinweis hier: Öffnungszeiten Sommer / Winter / Einbruch der Dunkelheit etc.

§ 5

Benutzungsregeln

- (1) Beim Aufenthalt auf den Anlagen und bei der Benutzung der Spielgeräte sind unzumutbare und nutzungswidrige Störungen und Belästigungen anderer, insbesondere der Anlieger, zu vermeiden. Auf allen Plätzen gilt gegenseitige Rücksichtnahme.

(2) Die Anlagen und Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.

(3) Auf den Anlagen ist insbesondere untersagt:

- a. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen;
- b. zu rauchen;
- c. Müll außerhalb der installierten Abfallkörbe zu entsorgen;
- d. die Anlagen bzw. die durchführenden Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren;
- e. Hunde oder sonstige Tiere mit sich zu führen und im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;
- f. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
- g. Ballspiele aller Art durchzuführen, außer auf Bolzplätzen oder auf besonders dafür ausgewiesenen Bereichen der Anlagen;
- h. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzuführen und zu verwenden;
- i. Feuer anzuzünden und zu grillen;
- j. technische Wiedergabegeräte abspielen zu lassen bzw. sonst wie übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
- k. ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Waren und Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
- l. Materialien aller Art zu lagern;
- m. sich auf den Anlagen im betrunkenen, unter Drogen stehenden oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
- n. Sitzbänke oder andere Sitzgelegenheiten vom Aufstellort zu entfernen.

§ 6

Hausrecht

(1) Die Stadt Philippsburg übt auf den Anlagen das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung, der Polizei oder von der Stadt beauftragten Sicherheitsdiensten ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu wider handeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals, der Polizei oder der beauftragten Sicherheitsdienste nicht nachkommen, können von den Anlagen verwiesen werden.

(3) Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverweis ausgesprochen und das künftige Betreten der Anlagen verboten werden.

§ 7

Schadensersatzansprüche der Stadt

Wer die Anlagen oder der Einrichtungen mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Stadt Philippsburg gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 8

Haftung der Stadt

- (1) Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr;
- (2) Die Stadt Philippsburg haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer,
 - a. durch vorschriftswidriges Verhalten,
 - b. durch unsachgemäßes Benutzung von Einrichtungen und Spielgeräten,
 - c. durch das Verhalten anderer Benutzer entstehen.
- (3) Die Stadt Philippsburg übernimmt darüber hinaus keine Haftung für
 - a. abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen,
 - b. die Sicherheit der von den Kindern mitgebrachten Spielsachen oder Gegenständen

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 3 Absatz 1 bei der Benutzung der Anlage älter als 14 Jahre ist;
 - b. sich entgegen § 4 außerhalb der Öffnungszeiten auf den Anlagen aufhält;
 - c. entgegen § 5 Absatz 3 Buchstabe a alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt;
 - d. entgegen § 5 Absatz 3 Buchstabe b raucht;
 - e. entgegen § 5 Absatz 3 Buchstabe c Müll außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt;
 - f. entgegen § 5 Absatz 3 Buchstabe d die Anlagen bzw. die durchführenden Wege mit einem motorisierten Fahrzeug befährt;
 - g. entgegen § 5 Absatz 3 Buchstabe e Hunde oder sonstige Tiere als halter bzw. als Verantwortlicher im Anlagenbereich frei laufen lässt;
 - h. entgegen § 5 Absatz 3 Buchstabe f Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;

- i. entgegen § 5 Absatz 3 Buchstabe g außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Anlagen Ballspiele aller Art durchführt;
- j. entgegen § 5 Absatz 3 Buchstabe h gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
- k. entgegen § 5 Absatz 3 Buchstabe i Feuer anzündet oder grillt;
- l. entgegen § 5 Absatz 3 Buchstabe j technische Wiedergabegeräte abspielen lässt bzw. sonst wie übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht;
- m. entgegen § 5 Absatz 3 Buchstabe k ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Philippsburg Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet oder für die Lieferung von Waren oder Leistungen aller Art wirbt;
- n. entgegen § 5 Absatz 3 Buchstabe l Materialien aller Art lagert;
- o. entgegen § 5 Absatz 3 Buchstabe m sich auf den Anlagen im betrunkenen, unter Drogen stehenden oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufhält;
- p. entgegen § 5 Absatz 3 Buchstabe n Sitzbänke vom Aufenthaltsort entfernt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße wird durch die Polizeiverordnung der Stadt Philippsburg in ihrer aktuellen Fassung bestimmt.

Nachrichtlich: Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Absatz 2 Polizeigesetz und § 17 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Philippsburg, den 7. Mai 2014

Gez. Stefan Martus
Bürgermeister

Verzeichnis der Spielplätze, Bolzplätze, Schulhöfe und sonstige Plätze in der Stadt Philippsburg

Dieses Verzeichnis ist Bestandteil und Anlage der Benutzungsordnung für die öffentlichen Spielplätze, Bolzplätze, Schulhöfe und sonstigen Plätze, die der freien Entfaltung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Philippsburg und den Stadtteilen Huttenheim und Rheinsheim dienen.

Verzeichnis der Schulhöfe und sonstigen Plätze in der Stadt Philippsburg

Bezeichnung	Standort	Öffnungszeiten
Schulhöfe:		
Nikolaus-von-Myra-Schule	Lessingstraße	Von Mai bis September in der Zeit zwischen 17:00 Uhr und 21:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zwischen 08:00 Uhr und 21:00 Uhr Von Oktober bis April in der Zeit zwischen 17:00 und 20:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr
Copernicus-Gymnasium	Lessingstraße	Von Mai bis September in der Zeit zwischen 17:00 Uhr und 21:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zwischen 08:00 Uhr

		<p>und 21:00 Uhr</p> <p>Von Oktober bis April in der Zeit zwischen 17:00 und 20:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr</p>
Konrad-Adenauer-Realschule	Lessingstraße	<p>Von Mai bis September in der Zeit zwischen 17:00 Uhr und 21:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zwischen 08:00 Uhr und 21:00 Uhr</p> <p>Von Oktober bis April in der Zeit zwischen 17:00 und 20:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr</p>
Hieronymus-Nopp-Schule	Hieronymus-Nopp-Straße	<p>Von Mai bis September in der Zeit zwischen 17:00 Uhr und 21:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zwischen 08:00 Uhr und 21:00 Uhr</p> <p>Von Oktober bis April in der Zeit zwischen 17:00 und 20:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen</p>

		gen zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr
Franz-Christoph-von-Hutten-Schule	Weiherweg	Von Mai bis September in der Zeit zwischen 17:00 Uhr und 21:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zwischen 08:00 Uhr und 21:00 Uhr Von Oktober bis April in der Zeit zwischen 17:00 und 20:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr
Grundschule Rheinsheim	Hauptstraße	Von Mai bis September in der Zeit zwischen 17:00 Uhr und 21:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zwischen 08:00 Uhr und 21:00 Uhr Von Oktober bis April in der Zeit zwischen 17:00 und 20:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr
Hallen:		
Sport- und Schwimmhalle Philippsburg	Lessingstraße	

Bruhnhalle Huttenheim	Weiheweg	
Sporthalle Rheinsheim		
Sonstige Plätze und Begegnungsstätten:		
Festhalle Philippsburg		
Musik- und Kunstschule Philippsburg	Weiß-Tor-Straße	
Rathausplatz Philippsburg	Rote-Tor-Straße	
Parkplatz des Ernst-Freyer-Bades	Am Starenfang	
Reginesheim Rheinsheim	Hauptstraße	
Sebastianusheim Rheinsheim	Kirchplatz	
Grillhütte in der Molzau	In der Molzau	
Grillhütte Rheinsheim		

Verzeichnis der Spielplätze und Bolzplätze in der Stadt Philippsburg

Bezeichnung	Standorte in Philippsburg
Spielplatz	An der Tuchbleiche
Spielplatz	Simrockstraße / Hugo- Wolf- Straße
Spielplatz	An der Salbach / Poststraße
Spielplatz	Dammstraße / Bruhnhainstraße
Spielplatz	Odenwaldstraße / Lußhardstraße
Spielplatz	Grillhütte Molzau
Bolzplatz	Bruhnhainstraße
Bolzplatz	Lessingstraße
	Schulzentrum

Spielplatz	Hieronymus- Nopp- Schule
Spielplatz	Schülerhort, Lessingstraße
Spielplatz / Bolzplatz	Nikolaus -von- Myra- Schule
Bolzplatz	Copernicus- Gymnasium
	Sonstige
Spielplatz	Kindergarten Villa Kunterbunt
Spielplatz	Freibad
	Standorte in Huttenheim
Spielplatz	Eulenweg
Spielplatz	Wiesenstraße / Im Bruch
Spielplatz	Weiherweg
Bolzplatz	Ginsterweg
	Sonstige
Spielplatz	Franz- Christoph- von- Hutten- Schule
Spielplatz	Kindergarten Pustebblume
	Standorte in Rheinsheim
Spielplatz	Reginesheimer Straße
Spielplatz	Kirchstraße
Spielplatz	Lindenstraße / Ahornstraße
Spielplatz	Schanzenäcker / Hesserhöh
Skateboardanlage	Germersheimer Straße
	Sonstige
Spielplatz	Grundschule- Rheinsheim